Amtsgericht
Halle (Saale)

Beschluss

Terminbestimmung

553 K 39/24 14.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 4. Februar 2027, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), Saal/Raum 2.047, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Gröbers Blatt 1785, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 250/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Gröbers	20	92/22	Gebäude- und Freifläche, Ferdinand-Knauer-Str. 5,7,9; Otto Schmeil-Weg 4,6	5908

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus 3 im Erdgeschoss gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 20 bezeichneten Wohnung.
Zur Wohnung gehört der Kellerraum Nr. 20. Dem Miteigentumsanteil ist das Sondernutzungsrecht an dem Kfz-Stellplatz Nr. 32 zugeordnet.
Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (Blätter 1766 bis 1813 mit Ausnahme dieses Blattes) beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 08.04.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 131.000,00 €

Es handelt sich um eine 3-Zimmer Wohnung mit Küche, Bad, WC, Abstellraum und Balkon. Die Wohnfläche beträgt ca. 87 m². Die Wohnung befindet sich in einem 1995 errichteten Mehrfamilienhaus. Die Wohnung ist vermietet. Die postalische Anschrift lautet: Otto-Schmeil-Weg 6, 06184 Kabelsketal.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.
Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs - getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten - einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.
Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.immobilienpool.de und www.zvg-portal.de**

Neubauer
Rechtspflegerin